

Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften	05.12.2012
---	------------

öffentlich

Vorlage Nr.	612/2012-9
Stand	15.11.2012

Betreff Antrag der CDU-Fraktion vom 09.11.2012 betr. Minderung des LKW-Durchgangsverkehrs durch Entfernung der Zusatzschilder 7,5t an den Ortseinfahrten nach Bornheim-Ort

Beschlussentwurf

Der Ausschuss für Verkehr, Planung und Liegenschaften nimmt die Ausführungen des Bürgermeisters zur Kenntnis.

Sachverhalt

Zum beigefügten Antrag vom 09.11.2012 nimmt der Bürgermeister wie folgt Stellung:

Die beantragte Entfernung der Zusatzzeichen „7,5 t“ an den Verkehrszeichen 253 StVO an der Hinweisbeschilderung sowie an den innerörtlichen Standorten an der Königstraße, der Bonner Straße und im Einmündungsbereich Fußkreuzweg / Uedorfer Weg hätte zur Folge, dass der gesamte Innenbereich von Bornheim zukünftig außer im Anliegerverkehr nur noch mit Personenkraftwagen mit einem tatsächlichen Gesamtgewicht unter 3,5 to befahren werden dürfte.

Dieser Antrag wäre im Rahmen eines straßenverkehrsrechtlichen Anhörverfahrens nach Verwaltungsvorschrift zu § 45 StVO unter Beteiligung der Polizei, die auch für die zukünftige Überwachung einer solchen Regelung zuständig wäre, zu überprüfen.

Grundsätzlich stehen öffentliche Straßen uneingeschränkt dem Straßenverkehr zur Verfügung. Beschränkungen sind schon aus dem Verhältnismäßigkeitsprinzip im Rahmen der rechtlichen Vorgaben nur dort zulässig, wo sie mit Erfordernissen der Verkehrssicherheit, der Funktion oder der Beschaffenheit der Straße zu begründen sind.

Bei der Königstraße handelt es sich nach Ratsbeschluss um eine verkehrswichtige Straße, die von ihrer Funktion einer Hauptverkehrsstraße entspricht. Aufgrund ihrer Lage im Straßennetz dient sie zudem der Erschließung einer Vielzahl von Gewerbebetrieben und Einzelhandelsunternehmen, so dass deren Kunden und Lieferanten den Großteil der Fahrten auf der Königstraße im Anliegerverkehr bestreiten und somit nicht zwangsläufig auf einen übermäßigen Durchgangsverkehr mit Lkw oder Lastzügen geschlossen werden kann.

Zudem steht die Wirksamkeit jeder straßenverkehrsrechtlichen Anordnung im direkten Zusammenhang mit ihrer tatsächlichen Überwachung. Bereits bisher wurden allenfalls stichprobenartig entsprechende Kontrollen des fließenden Verkehrs durch die Polizei vorgenommen. Eine weitere Verschärfung der Tonnagebeschränkung hätte eine Vervielfachung des Kontrollfälle zur Folge.

Nach den vorliegenden Erkenntnissen wäre mit der vorhandenen personellen Ausstattung der Polizeiwache Bornheim jedoch eine wirksame Überwachung nicht zu gewährleisten, so dass die angedachte Regelung ins Leere laufen könnte.

Die vereinzelt bestehenden Tonnagebeschränkungen auf anderen Straßen in Bornheim (z.B. Hordorfer Weg und Uedorfer Weg) beruhen auf dem mangelnden Ausbauzustand mit entsprechend minderem Unterbau und fehlenden Gehwegen. Sie können daher hier nicht zum Vergleich herangezogen werden.

Aus den genannten Gründen schlägt der Bürgermeister vor, es bei der derzeit vorhandenen Verkehrsregelung für den fraglichen Bereich zu belassen.

Finanzielle Auswirkungen

keine

Anlagen zum Sachverhalt

Antrag